



RadsportVerein Embrach / RVE

Statuten

I. Name und Zweck

**Art. 1
Name** Unter dem Namen „RadsportVerein Embrach“ / „RVE“ besteht mit Sitz in Embrach ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB.

**Art. 2
Zweck** Der RadsportVerein Embrach hat den Zweck:
a) die Förderung und Verbreitung des Radsportes
b) die Pflege der Kameradschaft und Geselligkeit im Verein

II. Mitgliedschaft

**Art. 3
Mitglieder** Der RadsportVerein Embrach besteht aus Einzelmitgliedern, Ehrenmitgliedern und Passivmitgliedern. Jedes volljährige Mitglied hat eine Stimme.

**Art. 4
Aufnahme &
Ausschluss** Mitglieder können alle werden, die die Ziele des Vereins anerkennen. Die Aufnahme wird durch den Vorstand der Generalversammlung beantragt. Mitglieder, die die Interessen des Vereins grob oder wiederholt schädigen, können vom Vorstand ausgeschlossen werden. Ausgeschlossene haben ein Rekursrecht zuhanden der Generalversammlung.

**Art. 5
Ehrenmitglieder** Mitglieder, die sich um den Verein und die Aufgaben des RadsportVereines Embrach besonders verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

**Art. 6
Mitgliederbeiträge** Die Mitgliederbeiträge werden durch die Generalversammlung festgelegt. Die Vorstand- und Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

**Art. 7
Austritt** Austritte sind schriftlich vor Ende des Kalenderjahres dem Präsidenten / der Präsidentin mitzuteilen. Mitglieder, welche zwei Jahre den Mitgliederbeitrag nicht entrichtet haben, werden als Ausgetreten geführt.

**Art. 8
Haftung** Für die Verbindlichkeit des Vereins haftet der Verein nur mit dem Vereinsvermögen. Eine solidarische Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

III. Organisation

**Art. 9
Organe** Die Organe des Vereins sind:
a) die Generalversammlung
b) der Vorstand
c) die Rechnungsrevisoren
Die GV kann weitere Vereinsorgane schaffen.

A) Die Generalversammlung

**Art. 10
Einberufung** Die ordentliche GV findet alljährlich statt. Die Mitglieder sind vom Vorstand spätestens 20 Tage vor der GV schriftlich oder per Mail einzuladen. Ausserordentliche Generalversammlungen können vom Vorstand oder auf Verlangen von einem Fünftel der Mitglieder einberufen werden.

- Art. 11
Abstimmungen &
Verfahren** Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, wenn nicht ein Viertel der anwesenden Mitglieder das geheime Verfahren verlangt.
Bei Abstimmungen und Wahlen entscheidet das relative Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt der / die Vorsitzende den Stichentscheid.
- Art. 12
Befugnisse** Die GV ist zuständig für:
a) die Genehmigung der Protokolle der letzten GV
b) die Abnahme der Jahresberichte, der Jahresrechnung, die Festsetzung der Mitgliederbeiträge und des Budgets.
c) die Wahl des Präsidenten / der Präsidentin und der übrigen Vorstandsmitglieder sowie der Rechnungsrevisoren / -revisorinnen
d) die Aufnahme von neuen Mitgliedern
e) die Ernennung von Ehrenmitgliedern
f) die Erledigung von Rekursen und Anträgen
g) die Mitgliedschaft / den Austritt bei weiteren Organisationen
h) die Beschlussfassung über Statutenänderungen und Vereinsauflösung
- Art. 13
Anträge** Anträge des Vorstandes zuhanden der GV sind auf der Traktandenliste anzukündigen. Anträge von Mitgliedern an die GV, müssen bis zwei Wochen vor deren Durchführung schriftlich oder per Mail an den Präsidenten / die Präsidentin eingereicht werden. Abänderungsanträge werden an der GV nur mit Zustimmung von mehr als der Hälfte der anwesenden Mitglieder behandelt.
- B) Der Vorstand**
- Art. 14
Zusammensetzung** Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern, welche die GV wählt. Die GV wählt den Präsidenten / die Präsidentin. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst. Der Vorstand besteht aus Präsident / Präsidentin, Aktuar / Aktuarin, Kassier / KassiererIn. Der Vorstand kann auch neue Ressorts innerhalb des Vorstandes schaffen. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.
- Art. 15
Kompetenzen** Der Präsident / die Präsidentin führt zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied rechtsverbindliche Unterschriften für den Verein.
Der Vorstand leitet den Verein und erledigt die laufenden Geschäfte. Der Vorstand besitzt diejenigen Befugnisse, die nicht durch die Statuten oder das Gesetz anderen Organen vorbehalten sind. Er ist für seine Handlungsweise der GV verantwortlich.
- Art. 16
Revisoren** Zur Prüfung der Rechnung und des Budgets werden von der GV zwei Revisoren / Revisorinnen auf zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- Art. 17
Kontrolle** Die Revisoren / Revisorinnen haben das Recht, während des Jahres die Kasse und die gesamte Rechnungsführung beim Kassier zu kontrollieren.
- IV. Finanzielles**
- Art. 18
Einnahmen** Die Einnahmen des Vereins bestehen aus: Mitgliederbeiträgen, Schenkungen und Legaten, Zinserträgen sowie allen übrigen Erträgen.
- Art. 19
Ausgaben** Für das Finanzwesen ist der Vorstand zuständig. Das Rechnungswesen fällt mit dem Kalenderjahr zusammen. Der Vorstand hat den Revisoren und der GV ein Budget für das folgende Rechnungsjahr zur Genehmigung vorzulegen. Ausserplanmässige, nicht budgetierte Ausgaben bis zu einem Jahresmaximum von CHF 2'000.00, fallen in die Kompetenz des Vorstandes.

V. Schlussbestimmungen

Art. 20

Statutenänderung

Für eine Statutenänderung ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder notwendig.

Art. 21

Vereinsauflösung

Der Verein kann nicht aufgelöst werden, wenn mindestens fünf Mitglieder für dessen Fortbestand sind und der Vorstand bestellt werden kann.

Für die Vereinsauflösung ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder notwendig.

Über die Verwendung des Restvermögens entscheidet die Generalversammlung mit dem relativen Mehr der abgegebenen Stimmen. Eine Verteilung des Restvermögens unter die jetzigen und ehemaligen Mitglieder ist ausgeschlossen.

Vorliegende Statuten treten mit der Genehmigung durch die 93. Generalversammlung vom 21. März 2019 in Kraft.

8424 Embrach, 21. März 2019

Für den RadsportVerein Embrach / RVE:

Der Präsident

Der Aktuar

Der Kassier

Werner Loosli

Hanspeter Bachmann

Urs Stutz